Probleme de? CtdcjczmaiaeiA &ufj sicht des Staats an waits

Dr. ROLF SCHÜSSELER, beauftr. Dozent am Institut für Staats- und Rechtstheorie GERT SCHÜSSELER, wiss. Assistent am Institut für Staatsrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Gedanken für eine Konzeption der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts

(Schluß*)

Die allgemeine Aufsicht muß der generellen Überwindung von Rechtsverletzungen dienen

gegenwärtigen Bedingungen muß A11-Unter den die gemeine Aufsicht u. E. darauf gerichtet sein, mit der Beseitigung der einzelnen konkreten Gesetzesverletzungen zugleich eine generelle Überwindung der sich in offenbarenden ideologischen Ursachen Mängeln der Leitungstätigkeit begründeten begünstigenden Faktoren in die Wege zu leiten, eine breite gesellschaftliche Kontrolle über die Arbeit sowie überhaupt die Aktivientwickeln bewußten gesellschaftlichen Kräfte tät aller Gesetzlichkeit konsequente Wahrung der sozialistischen ordern. Die gesetzliche Forderung des § 13 StAG, Gründe der Verletzung zu erforschen", bedeutet zu fördern. Die gesetzliche allem, die ideologischen Wurzeln aufzudecken, auf deren Boden die Gesetzesverletzungen erwachsen sind.

Das erfordert zum ersten, bis zum ideologischen Kern Dinge vorzudringen und die konkreten Bedingungeführt Gesetzesverletzung zu einer herauszuarbeiten. Zum anderen aber kann es nicht gevon rückständigen schlechthin Auffassungen. bürgerlichen Bewußtseinsresten usw. zu sprechen, dern es muß im einzelnen dargelegt werden, worin sich ideologischen Hemmnisse konkret gezeigt Wenn z. B. in dem Einspruch des Staatsanwalts des Bitterfeld* 1 "Die Ursachen festgestellt wurde: fiir diese Gesetzesverletzungen liegen darin, sich der Vorstand bisher nicht konsequent für die Einhalinnergenossenschaftlichen Demokratie gesetzt hat", so helfen solche allgemeinen Feststellungen nicht weiter. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Forderung zu sehen, daß sich die Staatsanwälte an den Betrieben, Auseinandersetzungen in den Institutionen beteiligen und hierbei ihre Aufsichtsmaßnahmen persönlich vertreten sollen. Die Teilnahme an Auseinandersetzungen über die Rechtsverletzungen führt dazu, daß die gesellschaftlichen Kräfte organisiert um die ideologischen Wurzeln der Gesetzesverletzungen zu beseitigen. Die Staatsanwälte auf diese Weise an der Diskussion über die Leitungstätigkeit der jeweiligen Organe, Betriebe und tionen teil, und damit ist gleichzeitig gewährleistet, daß "wie — in Beschlüssen und in der Arbeit - in den Betrieben und LPGs ihres sich ausdrückend -Bereichs sich der Stand des Bewußtseins konkret entwickelt hat und wo und warum ein Zurückbleiben einzelner Gruppen oder Menschen festzustellen ist"2.

Mit vollem Recht heben jedoch Kaiser / Schaudt hervor, daß "mit bloßen Aussprachen und Auseinandersetzungen über die festgestellten Gesetzesverletzungen"3 die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden. Die

* Die ersten- beiden Teile des Beitrags sind in NJ 1962 S. 471 und 495 it. veröffentlicht.

1 Vgl. NJ 1962 S. 70. 2 H. Benjamin, "Gedanken zum 15. Plenum des ZK der SED", NJ 1962 S. 203

3 Kaiser/Schaudt, "Erfahrungen der Staatsanwaltschaft bei der Unterstützung • des Produktionsaufgebots in Industrie und Landwirtschaft", NJ 1962 S. 28.

Aufsicht muß darauf abzielen, die in ihren Allgemeine spezifischen Aufsichtsakten verkörperte staatliche Durchsetzung sozialistischen der Geltung Gesetzlichkeit immer dann zur Z11 bringen. es sich um solche Gesetzesverletzungen die ein ernstes Hemmnis für die konsequente lichung der Politik von Partei und Regierung bedeuten und mit Rücksicht auf den konkreten gebliebene stand und die erfolglos Überzeugungsarbeit den Einsatz staatlicher Maßnahmen erfordern.

Nach unserer Meinung sollte deshalb in der weiteren Diskussion auch geklärt werden, mit welchen Mitteln in der Allgemeinen Aufsicht gearbeitet werden muß, um die noch auftretenden Gesetzesverletzungen zu bekämpfen bzw. um ihnen erfolgreich Vorbeugen zu können. Beispiele zeigen, daß in dieser Hinsicht bislang nicht von einer eindeutigen Linie gesprochen werden kann.

Grundsätzlich muß u. E. ein Einspruch immer eingelegt werden, wenn die sozialistische verletzt worden ist. Obwohl diese Tatsache seit Erlaß des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft klar ist. gibt es doch noch solche Erscheinungen, daß trotz kongegenüber kret festgestellter Gesetzesverletzungen Organen, die die Gesetzesverletzung unmittelbar verantworten haben, mit Hinweisen gearbeitet wird4.

Voraussetzung für das Einlegen von Hinweisen ist ebenfalls die Verletzung des sozialistischen Rechts. Insoweit ist die Formulierung des Verwaltungsrechtslehrbuchs — Hinweis ist "der zum Einspruch dann anzuwenden, noch keine Verletzung des Gesetzes vorliegt"5 korrekt und gibt nicht die richtige Orientierung für die mit Hinweisen, denn Allgemeine Aufsicht Aufsichtsmaßnahmen richten sich auf die einheitliche und Durchsetzung der gesetzlichen Bestim-Der wesentliche Unterschied zwischen spruch und Hinweis kann u. E. nur darin gesehen bei dem Organ usw. einwerden, daß der Einspruch Verletzung gelegt wird, das die Gesetzes zu verantworten hat, während Hinweise immer gegeben werden müssen, wo Gesetzesverletzungen aufgetreten sind, deren Auswertung für einen gesamten Bereich erforderlich ist, und wo durch die jeweils übergeordneten Staatsorgane Maßnahmen zur Vorbeugung Rechtsverlen Überwindung bzw. von letzungen getroffen werden müssen. Das trifft auch in zu, in denen kein Uberordnungsverhältnis besteht, z. B. bei Verstößen gegen Rechtsnormen durch den Vorstand einer LPG. In diesen Fällen ist es notwendig, den Rat der Gemeinde auf diesen Zustand hinzuweisen. Die Arbeit mit dem Hinweis ist ein bedeutender weil dieser ist, mit dessen konsequenter Anwendung die Staats-

Vgl. hierzu den Hinweis des Staatsanwalts des Kreises Geithain vom 10. November 1961, NJ 1962 S. 69,
Das Verwaltüngsrecht der DDR — Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 293.